

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Informationsvorlage		Drucksachennummer 188.3/2019	
Bildung, Jugend und Soziales		öffentlich		☒	
Sucic, Marko		nicht öffentlich		☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	9	10.12.2019

Antrag der Caritas und Diakonie:
 Erhöhung der Zuschüsse für den Bereich Jugendberufshilfe

Finanzielle Auswirkungen Je nach Beratung

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2019 wurde zum dortigen Tagesordnungspunkt 14 (Jugendberufshilfe) von einem antragsberechtigten Mitglied (kath. Kirche) eine ergänzende juristische Erläuterung vorgelegt, die in der genannten Sitzung als Tischvorlage umverteilt wurde.

Zur allgemeinen Information ist die Tischvorlage zum Jugendhilfeausschuss, inklusive des kompletten Beratungsdurchlaufes seit der ursprünglichen Beantragung zum Jugendhilfeausschuss aus September 2019, als Anlage 1 beigelegt.

Die Ausführungen beider Träger, die als Tischvorlage zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2019 vorgelegt worden sind, kommen in Summe annähernd gleich argumentierend zu dem Ergebnis, dass die tatsächlich objektiv-rechtliche Verpflichtung, ein Leistungsangebot im Sinne von § 13 Sozialgesetzbuch VIII vorzuhalten, grundsätzlich nicht in einen inhaltlich weitestgehend konkret ausformulierten Leistungskatalog kulminiert, sondern eher allgemein beschreibend –im Gegensatz zu typischen Sozialleistungsgesetzen- Angebote beschrieben werden, die weder hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen noch hinsichtlich des Leistungsinhaltes hinreichend konkret bestimmt sind, um einen individuell konkreten Anspruch generieren zu können.

Auch eine das Sozialgesetzbuch ergänzende Formulierung im 3. Ausführungsgesetz –hier § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1- beschreibt die Verpflichtungen eher allgemein.

(Zitatbeginn, Hervorhebungen durch die Verwaltung)

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie **im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten**, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich **die erforderlichen und geeigneten** Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.

(3) **Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit** haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die **erforderlichen** Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

(Zitatende, Hervorhebungen durch die Verwaltung)

Eine Festlegung der **erforderlichen, geeigneten** Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte zur Abwicklung der notwendigen Leistungsinhalte unterliegt grundsätzlich einem weiten Auswahlermessen des zuständigen Jugendhilfeträgers.

Hier ist eine zwingend konkretisierende Festlegung auf eine individuell konkret benannte Leistungskapazität nicht möglich, da die jeweiligen Notwendigkeiten von den individuell konkreten Fördernotwendigkeiten, den individuell zu entwickelnden Angeboten der Begegnung, Bildung und Beratung und weiteren sozialpädagogischen Hilfen abhängig sind.

Die Förderungsrahmenbedingungen sind u.a. in § 17 Abs. des 3. Ausführungsgesetzes geregelt: (Zitatbeginn, Hervorhebungen durch die Verwaltung)

(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte.

Die Förderung **soll** 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.

(Zitatende, Hervorhebungen durch die Verwaltung)

Eine Abweichung von einer Soll-Regelung ist nur unter Anwendung strenger Maßstäbe mit besonderer Begründung möglich.

Im vorliegenden Fall wird der Tatbestand eines solch außerordentlichen Sachverhaltskontextes **nicht** gesehen.

Unter der Prämisse der Annahme eines zutreffenden Fördersachverhaltes inkl. der Annahme der Einschlägigkeit der vorgetragenen KGSt-Zahlen –die grundsätzlich verwaltungsweit anerkannt sind-, würde eine diesbezügliche Förderung eine Summe in Höhe von

75.769,- €

umfassen (nämlich $89.140 \text{ €} \times 0,85$).

Die mit Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses genannte Summe in Höhe von 9.008,- € zusätzlich basierte auf einer Erhöhung in Höhe von 15% auf die bisher gewährte Fördersumme in Höhe von 60.055,- € ($60.055 \times 1,15 = 69.063,25 \text{ €}$).

Die Ermächtigung zur Festlegung dieser Summe ergibt sich aus der Formulierung in § 15 des 3. Ausführungsgesetzes, dass die **erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit** bereitgestellt werden.

Eine Beschlussfassung in Anlehnung an die Sollregelung des § 17 Abs. 1 3. Ausführungsgesetz (= 85% Förderung = 75.769,- €) würde eine Erhöhung um 15.714,- € (bisherige Förderung 60.055,- €) bzw. plus 26,17 % jährlich bedeuten.

Eine Beschlussfassung in Anlehnung an die im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagene Förderung (= plus 15% Förderung = 69.063,25,- €) würde eine Erhöhung um 9.008,- € (bisherige Förderung 60.055,- €) jährlich bedeuten.

Die Differenz zwischen der von der Verwaltung im Jugendhilfeausschuss vorgeschlagenen Förderung (69.063,25 €) und der „85% Förderung“ (75.769,- €) beträgt 6.705,75 € jährlich.

Gez. Sucic